

# RS Vwgh 2006/8/31 2004/21/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.08.2006

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §1332;  
AVG §71 Abs1 Z1;  
VwGG §46 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Ein Wiedereinsetzungsantrag ist auch hinsichtlich der Erfüllung der nach der Sachlage gebotenen Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Einhaltung der Berufungsfrist zu substantiieren, widrigenfalls eine Beurteilung dahin, dass dem Wiedereinsetzungserber bloß ein Versehen minderen Grades zur Last liegt, nicht möglich ist. Fehlen entsprechende Tatsachenbehauptungen, aus denen sich in rechtlicher Hinsicht ableiten ließe, das zur Fristversäumung führende Verhalten (Untätigkeit) hätte bloß auf einem minderen Grad des Versehens beruht, so führt dies zur Abweisung des Wiedereinsetzungsantrages (Hinweis B 22. Dezember 2005, 2005/20/0367; E 24. Mai 2005, 2004/01/0558).

## Schlagworte

Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG  
Offizialmaxime Mitwirkungspflicht  
Manuduktionspflicht  
VwRallg10/1/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004210139.X03

## Im RIS seit

04.10.2006

## Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)